

RS Vwgh 1966/5/9 1756/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1966

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §58 Abs1

1. StVO 1960 § 58 heute
2. StVO 1960 § 58 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. StVO 1960 § 58 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1018/64 E 14. September 1965 VwSlg 6755 A/1965 RS 3

Stammrechtssatz

Es geht nicht an, jedes verkehrswidrige Verhalten allein (hier das zu späte Bemerkens eines mit Parklicht beleuchteten am äußersten rechten Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeuges) als ausreichenden Grund für die Annahme einer mangelnden körperlichen und geistigen Verfassung im Sinne des § 58 Abs 1 StVO zu werten. Es geht nicht an, jedes verkehrswidrige Verhalten allein (hier das zu späte Bemerkens eines mit Parklicht beleuchteten am äußersten rechten Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeuges) als ausreichenden Grund für die Annahme einer mangelnden körperlichen und geistigen Verfassung im Sinne des Paragraph 58, Absatz eins, StVO zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965001756.X04

Im RIS seit

08.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>